

Die Gesellschaft im Überblick

Rechtliche Struktur:	SICAV (Umbrella-Struktur) nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen
Gründungsdatum der Gesellschaft und Gründungsland:	16. Januar 2007, Luxemburg
Geschäftsjahr:	1. Juli bis 30. Juni.
Gesellschaftswährung:	Euro
Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung:	Allianz Global Investors Luxembourg S. A., 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
Depotbank, nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen, Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwertermittlung:	Dresdner Bank Luxembourg S. A. 26, rue du Marché-aux-Herbes, L-1728 Luxemburg
Register- und Transferstelle:	RBC Dexia Investor Services Bank S. A. 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette
Unabhängiger Abschlussprüfer:	PricewaterhouseCoopers S.à r.l. 400, route d'Esch, L-1014 Luxemburg
Finanzgruppe, die für den Fonds/die Teilfonds wirbt:	Allianz-Gruppe
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Commission de Surveillance du Secteur Financier 110, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg

Von der Gesellschaft ausgelagerte Tätigkeiten

Die Verwaltungsgesellschaft hat wesentliche Funktionen der Zentralverwaltung sowie sonstige Aufgaben, nämlich die Fondsbuchhaltung, die Nettoinventarwertberechnung sowie die Aufgabe der nachträglichen Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen auf die Dresdner Bank Luxembourg S.A. ausgelagert, die sich der Hilfe Dritter bedienen kann.

Die Funktion der Register- und Transferstelle hat die Allianz Global Investors Luxembourg S.A. an die RBC DEXIA Investor Services Bank S.A. (die „Register- und Transferstelle“) übertragen. Dies beinhaltet die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Verwaltung des Anteilscheinregisters sowie die hiermit verbundenen unterstützenden Tätigkeiten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner das Fondsmanagement der einzelnen Teilfonds – unter Fortbestand der eigenen Verantwortung und Kontrollpflichten – auf eigene Kosten an externe Fondsmanager ausgelagert; das Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds enthält die diesbezüglichen Angaben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Kosten die Ermittlung von Risikokennzahlen, Performancekennzahlen sowie Teilfondsstrukturdaten auf die IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München, Deutschland, als Auslagerungsunternehmen übertragen, die sich der Hilfe Dritter bedienen kann.

Anteilklassen

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen ausgeben, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können.

Der Erwerb von Anteilen der Anteilklassen P, PT, I, IT, W und WT ist nur bei einer Mindestanlage in der in den Informationsblättern bzw. in Anhang IV des vollständigen Verkaufsprospekts („Anhang IV“) ge-

nannten Höhe (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) möglich. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren. Folgeanlagen sind auch mit geringeren Beträgen statthaft, sofern die Summe aus dem aktuellen Wert der vom Erwerber zum Zeitpunkt der Folgeanlage bereits gehaltenen Anteile derselben Anteilklasse und dem Betrag der Folgeanlage (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) mindestens der Höhe der Mindestanlage der betreffenden Anteilklasse entspricht. Berücksichtigt werden nur Bestände, die der Erwerber bei derselben Stelle verwahren lässt, bei der er auch die Folgeanlage tätigen möchte. Fungiert der Erwerber als Zwischenverwahrer für endbegünstigte Dritte, so kann er Anteile der genannten Anteilklassen nur erwerben, wenn die vorstehend genannten Bedingungen hinsichtlich eines jeden endbegünstigten Dritten jeweils gesondert erfüllt sind. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Anteile der Klassen I, IT, X, XT, W und WT können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Der Erwerb ist gleichwohl unstatthaft, wenn zwar der Anteilzeichner selbst eine nicht natürliche Person ist, er jedoch als Zwischenverwahrer für einen endbegünstigten Dritten fungiert, der seinerseits eine natürliche Person ist. Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse I, IT, X, XT, W und WT kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Bei Anteilen der Anteilklassen X und XT werden auf Anteilklassenebene weder eine Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung noch eine erfolgsbezogene Vergütung für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft belastet; statt dessen wird dem jeweiligen Anteilinhaber eine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft direkt in Rechnung gestellt. Anteile dieser Anteilklassen können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und nach Abschluss einer individuellen Sondervereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Es steht im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob sie einer Anteilausgabe zustimmt, ob sie eine individuelle Sondervereinbarung abzuschließen bereit ist und wie sie ggf. eine individuelle Sondervereinbarung ausgestaltet.

Die Gesellschaft hat auch die Möglichkeit, Anteilklassen, deren Referenzwährung nicht auf die Basiswährung des Teilfonds lautet, auszugeben. Hierbei können sowohl Anteilklassen ausgegeben werden, bei denen eine Währungssicherung zugunsten der Referenzwährung angestrebt wird oder bei denen dies unterbleibt. Die Kosten dieser Währungssicherungsgeschäfte werden von der entsprechenden Anteilklasse getragen. Die jeweilige Referenzwährung einer Anteilklasse ist dem dem Anteilklassentyp (A, AT, C, CT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT) beigefügten Klammersatz zu entnehmen [z. B. bei dem Anteilklassentyp A und der Referenzwährung USD: A (USD)]. Wird bei einer Anteilklasse eine Währungssicherung zugunsten der jeweiligen Referenzwährung angestrebt, wird der Bezeichnung der Referenzwährung ein „H-“ vorangestellt [z. B. bei dem Anteilklassentyp A, der Referenzwährung USD und einer angestrebten Währungssicherung gegenüber dieser Referenzwährung: A (H-USD)]. Ist in diesem Verkaufsprospekt von den Anteilklassen A, AT, C, CT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT ohne weitere Zusätze die Rede, bezieht sich dies auf den jeweiligen Anteilklassentyp.

Die Anteilklassentypen A, C, P, I, X und W sind grundsätzlich ausschüttende Anteilklassentypen, die Anteilklassentypen AT, CT, PT, IT, XT und WT sind grundsätzlich thesaurierende Anteilklassentypen.

Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.

Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Teilfonds und ggf. ihrer Anteilklassen ist grundsätzlich den Jahres- und Halbjahresberichten sowie den Informationsblättern des vereinfachten Verkaufsprospekts zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen. Die zukünftige Wertentwicklung eines Teilfonds und einer Anteilklasse kann daher ungünstiger oder günstiger als in der Vergangenheit ausfallen.

Anlageinformationen

Anlageziele und -grundsätze

Die Anlageziele und -grundsätze eines Teilfonds werden in dem jeweiligen Informationsblatt des Teilfonds unter Einbeziehung

der Anhänge II und III des vollständigen Verkaufsprospekts („Anhang II“, „Anhang III“) definiert.

Die Anlagegegenstände eines Teilfonds können grundsätzlich aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die in Anhang II aufgelistet sind, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds weitere Einschränkungen vorgesehen sein können.

Die für Teilfonds grundsätzlich geltenden Anlagebeschränkungen sind ebenfalls dem Anhang II zu entnehmen, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds weitere Anlagebeschränkungen oder aber – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – Ausnahmen von in Anhang II festgelegten Anlagebeschränkungen vorgesehen sein können. Ebenfalls nach Maßgabe des Anhang II ist die Kreditaufnahme für einen Teilfonds begrenzt.

Hinsichtlich der Teilfonds können nach Maßgabe des Anhangs III Techniken und Instrumente eingesetzt werden.

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des jeweils verwalteten Teilfonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlageziele und -sätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung eines Teilfonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Die Gesellschaft wird das jeweilige Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in die zulässigen Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung eines Teilfonds bleibt aber von den Kursveränderungen an den entsprechenden Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung oder Garantie gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik eines Teilfonds erreicht werden, es sei denn, im Informationsblatt eines Teilfonds wird explizit eine Garantie ausgesprochen.

Allgemeine Risikofaktoren

Die Anlage in einen Teilfonds kann insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden sein:

Zinsänderungsrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Teilfonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit ein Teilfonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. Diese können ggf. auch zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Vermögensgegenstände.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden

Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiko

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zah-

lungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Teilfonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zu Lasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unter-

schiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Erfolgsrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele eines Teilfonds sowie der vom Anleger gewünschte Anlageerfolg erreicht werden. Insbesondere im Hinblick auf die Risiken, denen die auf Teilfondsebene erworbenen einzelnen Vermögensgegenstände im Allgemeinen unterliegen und die im Rahmen der Einzelauswahl der Vermögensgegenstände im Besonderen eingegangen werden, kann der Anteilwert eines Teilfonds auch schwanken, insbesondere fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich eines bestimmten Anlageerfolgs der Teilfonds bestehen nicht, es sei denn, im jeweiligen Informationsblatt des Teilfonds wird explizit eine Garantie ausgesprochen.

Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals

Aufgrund der hier beschriebenen Risiken, denen die Bewertung der im (Teil-)Fonds-/Anteilklasse enthaltenen Vermögensgegenstände ausgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass sich das (Teil-)Fondskapital oder das einer Anteilklasse zuzuordnende Kapital vermindert. Den gleichen Effekt könnte die übermäßige Rückgabe von Teilfondsanteilen oder eine übermäßige Ausschüttung von Anlageergebnissen haben. Durch das Abschmelzen des (Teil-)Fondskapitals oder des einer Anteilklasse zuzuordnenden Kapitals könnte die Verwaltung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse unwirtschaftlich werden, was letztlich auch zur Auflösung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und zu Verlusten beim Anleger führen kann.

Flexibilitätseinschränkungsrisiko

Die Rücknahme der Anteile eines Teilfonds kann Beschränkungen unterliegen. Im Fall der Anteilrücknahmeaussetzung oder der hinausgeschobenen Anteilrücknahme ist es einem Anleger nicht möglich, seine Anteile zurückzugeben, sodass er gezwungen ist, – unter Inkaufnahme der mit seiner Anlage verbundenen grundsätzlichen Risiken – länger in dem Teilfonds investiert zu bleiben, als er ggf. möchte. In dem Fall einer Fonds-, Teilfonds- oder Anteilklassenauflösung sowie im Fall der Ausübung eines zwingen-

den Rücknahmerechts der Gesellschaft hat der Anleger nicht die Möglichkeit, weiter investiert zu bleiben. Entsprechendes gilt, falls der vom Anleger gehaltene Teilfonds bzw. die von ihm gehaltene Anteilklasse mit einem anderen Fonds, Teilfonds oder Anteilklasse verschmolzen wird, wobei der Anleger in diesem Fall automatisch Inhaber von Anteilen an einem anderen Fonds, einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse wird. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer einen Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Im Fall der Anteilrückgabe zur Anlage der erlösten Mittel in einer anderen Anlageform können dem Anleger zudem, neben den bereits entstandenen Kosten (wie z. B. ein Ausgabeaufschlag bei Anteilkauf), weitere Kosten entstehen, z. B. im Fall eines Rücknahmeabschlages beim gehaltenen Teilfonds oder in Form eines Ausgabeaufgelds für den Kauf anderer Anteile. Diese Geschehnisse und Umstände können beim Anleger zu Verlusten führen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen

Anteilklassen eines Teilfonds werden haftungsrechtlich untereinander nicht als eine gesonderte Einheit behandelt. Im Verhältnis zu Dritten decken die einer bestimmten Anteilklasse zuzuordnenden Aktiva nicht nur allein die Schulden und Verbindlichkeiten, die dieser Anteilklasse zuzuordnen sind. Wenn die Aktiva einer bestimmten Anteilklasse nicht ausreichen sollten, die dieser Anteilklasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten (z. B. bei ggf. vorhandenen währungsgesicherten Anteilklassen, Verbindlichkeiten aus den anteilklassenspezifischen Währungssicherungsgeschäften) zu decken, können sich aus diesem Grunde diese Verbindlichkeiten wertmindernd auf andere Anteilklassen desselben Teilfonds auswirken.

Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen

Im Laufe der Zeit können sich die Rahmenbedingungen, z. B. in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht, ändern. Dies kann sich ggf. negativ auf die Anlage als solche sowie auf die Behandlung der Anlage beim Anleger auswirken.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds

Der Anteilinhaber wird darauf hingewiesen, dass die Satzung, die Anlagepolitiken der (Teil-)Fonds sowie die sonstigen Grundlagen der (Teil-)Fonds im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für richtlinienkonforme (Teil-)Fonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem jeweiligen (Teil-)Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Spezifische Risiken der Anlage in Zielfonds

Nutzt ein Teilfonds andere Fonds (Zielfonds) als Investmentvehikel zur Anlage seiner Mittel, indem er deren Anteile erwirbt, geht er neben den allgemein mit deren Anlagepolitik verbundenen Risiken auch die Risiken ein, die sich aus der Struktur des Vehikels „Fonds“ ergeben. So unterliegt er insoweit selbst dem Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, dem Abwicklungsrisiko, dem Flexibilitätseinschränkungsrisiko,

dem Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, dem Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines Fonds, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene sowie – allgemein – dem Erfolgsrisiko.

Die Zielfondsmanager unterschiedlicher Zielfonds handeln voneinander unabhängig. Dies kann dazu führen, dass mehrere Zielfonds Chancen und Risiken übernehmen, die letztlich auf den gleichen oder verwandten Märkten oder Vermögenswerten beruhen, wodurch sich auf der einen Seite die Chancen und Risiken des diese Zielfonds haltenden Teilfonds auf die gleichen oder verwandten Märkte oder Vermögenswerte konzentrieren. Auf der anderen Seite können sich die von verschiedenen Zielfonds übernommenen Chancen und Risiken aber auch hierdurch wirtschaftlich ausgleichen.

Investiert ein Teilfonds in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des investierenden Teilfonds als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Verwaltungsvergütungen (fix und /oder erfolgsbezogen), Depotbankvergütungen sowie sonstige Kosten, an und führen wirtschaftlich zu einer entsprechend gesteigerten Belastung des Anlegers des investierenden Teilfonds.

Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene

Ausgaben von Anteilen können auf (Teil-)Fondsebene zur Investition der zugeflossenen Mittel, Rücknahmen von Anteilen zur Veräußerung von Anlagen zur Erzielung von Liquidität führen. Derartige Transaktionen verursachen Kosten, die insbesondere dann, wenn sich an einem Tag erfolgende Anteilausgaben und -rücknahmen nicht in etwa ausgleichen, die Wertentwicklung des (Teil-)Fonds nennenswert beeinträchtigen können.

Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken

Die Gesellschaft kann Techniken und Instrumente im Sinne von Anhang III, insbesondere Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte sowie Derivate nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für die Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente

Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) einsetzen. Die Gesellschaft darf Techniken und Instrumente insbesondere auch marktgegenläufig einsetzen, was zu Gewinnen des Teilfonds führen kann, wenn die Kurse der Bezugswerte fallen, bzw. zu Verlusten des Teilfonds, wenn diese Kurse steigen. Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Derivate

Basiswerte von Derivaten können einerseits die in Anhang II Nr. 1 aufgeführten zulässigen Instrumente oder Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein, in die die Teilfonds gemäß ihren Anlagezielen investieren dürfen. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktienindices und Indices, die die in Anhang II Nr. 1 aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben, sowie Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices. Andererseits können Basiswerte von Derivaten aber auch sonstige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß Anhang II Nr. 2 erster Spiegelstrich sein, hinsichtlich derer der Teilfonds nur direkt 10 % seines Vermögens anlegen darf und die insbesondere weder an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden noch von bestimmten Institutionen, denen das Gesetz allgemein eine grundsätzlich bessere Bonität unterstellt, emittiert worden sein müssen.

Beispiele für die Funktionsweise ausgewählter Derivate:

Optionen

Der Kauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption beinhaltet das Recht, einen bestimmten Vermögenswert für einen festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu kaufen oder zu verkaufen. Der Verkauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption beinhaltet die Verpflichtung, einen bestimmten Vermögenswert für einen festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu verkaufen oder zu kaufen.

Terminkontrakte

Der Handel mit Terminkontrakten, wie z. B. Futures, Optionen und Swap-Kontrakten sowie kombinierten Geschäften, wie z. B. Swaptions, ist der Handel mit Vereinbarungen hinsichtlich des zukünftigen Werts von übertragbaren Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten.

Beim Einsatz von Derivaten zur Absicherung eines Teilfondsvermögens wird versucht, das in einem Vermögensgegenstand eines Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für diesen Teilfonds weitestgehend zu reduzieren (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Teilfonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz von Derivaten zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht ein Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Teilfonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören:

1. die Gefahr, dass sich die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
2. die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Vermögensgegenstände oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
3. das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
4. die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Vermögensgegenstände zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht kaufen bzw. verkaufen

zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;

5. der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einzahlungszahlungen überschreiten könnte;
6. die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei.

Wertpapierpensionsgeschäfte

Für einen Teilfonds können Pensionsgeschäfte über Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowohl als Pensionsgeber als auch -nehmer abgeschlossen werden, wenn der Vertragspartner eine Finanzeinrichtung erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei Pensionsgeschäften werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vom Pensionsgeber an den Pensionsnehmer verkauft, wobei zusätzlich entweder

- der Pensionsnehmer und der Pensionsgeber bereits zum Rückverkauf bzw. -kauf der verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer bei Vertragsabschluss vereinbarten Frist verpflichtet sind oder
- dem Pensionsnehmer oder dem Pensionsgeber das Recht vorbehalten ist, der anderen Vertragspartei die verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem zum Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zu Vertragsabschluss vereinbarten Frist zurückzukaufen bzw. deren Rückverkauf verlangen zu können.

Diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts nicht veräußert werden und der Teilfonds muss jederzeit in der Lage sein, Rückkaufverpflichtungen nachkommen zu können. Derartige Rückkaufverpflichtungen des Teilfonds sind von ihm auch dann zu erfüllen, wenn er die für den ursprünglichen Verkauf an den Pensionsnehmer erhaltenen Mittel zwischenzeitlich anderweitig investiert und ggf. auch aufgrund eingetretener Wertverluste dieses Investments aus dessen Verkauf nicht mehr einen ausreichenden Gegenwert für die Erfüllung seiner Rückkaufverpflichtungen aus dem Pensionsgeschäft Erlösen kann. Eine aufgrund eines Pensionsgeschäftes bei

gleichzeitig bestehender späterer Rückkaufverpflichtung erzielte Liquidität des Teilfonds wird nicht auf die 10%-Grenze für die Aufnahme kurzfristiger Kredite gem. Anhang II Nr. 2. zweiter Spiegelstrich angerechnet und ist als solche keiner bestimmten prozentualen Grenze unterworfen.

Wertpapierleihgeschäfte

Ein Teilfonds kann sich nach Maßgabe der Bestimmungen in Anhang III Nr. 2. b) in Wertpapierleihgeschäften engagieren, wobei er sowohl Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (z. B. zur Deckung von Lieferverpflichtungen) ausleihen, als auch im Bestand befindliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verleihen kann. Werden Lieferverpflichtungen insbesondere aus Kassageschäften mit geliehenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten erfüllt, muss der Teilfonds spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem er die Rückgabeverpflichtung aus dem Wertpapierleihgeschäft erfüllen muss, sich am Markt mit den entsprechenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eindecken, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Kurse ggf. auch sehr deutlich über den Kursen liegen, zu denen ursprünglich verkauft wurde.

Die Gesellschaft kann – soweit der Wertpapierleihvertrag dem nicht entgegensteht – in Form von Barmitteln gewährte Sicherheiten während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrags nach Maßgabe der in Anhang III Nr. 2. b) aufgeführten Bestimmungen zum Kauf von Geldmarktinstrumenten und anderen Wertpapieren im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften verwenden, soweit sie dies aufgrund sorgfältiger Analyse für angemessen und marktüblich hält.

Die Gesellschaft wird sich bei der Durchführung dieser Geschäfte anerkannter Abrechnungsorganismen oder Finanzeinrichtungen erster Ordnung bedienen, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind (Wertpapierleihprogramme). Diese Einrichtungen können für ihre Dienstleistungen einen bestimmten Teil der im Rahmen der Geschäfte erzielten Erträge erhalten.

Wirtschaftliche Informationen

Besteuerung

Nachfolgende Zusammenfassung basiert auf den gegenwärtigen Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen unterworfen sein.

An die Gesellschaft aus ihren Anlagen gezahlte Dividenden, Zinszahlungen oder sonstigen Erträge können im Ursprungsland nicht rückerstattbaren Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass die Anteilhaber der Gesellschaft in steuerlicher Hinsicht in verschiedenen Ländern ansässig sind. Deshalb wird in diesem vereinfachten Verkaufsprospekt auf eine Zusammenfassung der steuerlichen Konsequenzen für alle Anleger verzichtet. Diese werden gemäß dem anwendbaren Recht und der anzuwendenden Rechtspraxis in den Ländern, deren Staatsbürgerschaft der Anteilhaber besitzt oder in denen er seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in denen ein Anteilhaber seine Anteile verwahren lässt, im Hinblick auf die persönliche Situation variieren.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Gewinn- oder Ertragsteuer. Zugleich unterliegen Ausschüttungen aus den Teilfonds der Gesellschaft derzeit keiner Luxemburger Quellensteuer. Die Gesellschaft unterliegt allerdings einer Steuer von 0,05 % p. a. des Nettoteilfondsvermögens der Aktien-, Misch- und Rententeilfonds bzw. von 0,01 % p. a. der Geldmarkt-Teilfonds und der unter Artikel 129 Absatz 2d) des Gesetzes fallenden institutionellen Anteilklassen (I, IT, X, XT, W und WT) von Aktien-, Misch- und Rententeilfonds („Taxe d'Abonnement“), soweit sie nicht in Luxemburger Investmentfonds investiert hat, die ihrerseits der „Taxe d'Abonnement“ unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile der Anteilklassen I, IT, X, XT, W und WT nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und ihre Bemessungsgrundlage ist das Nettovermögen des Teilfonds bzw. der zugehörigen Anteilklasse am betreffenden Quartalsende. Für die Ausgabe von Anteilen fällt in Luxemburg keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer an. Ebenso unterliegen die realisierten Wertzuwächse des Gesellschaftsvermögens in Luxemburg keiner Steuer.

Die Gesellschaft unterliegt einer einmaligen Kapitalsteuer von EUR 1.250,-, die bei ihrer Gründung entrichtet wurde.

Gemäß der gegenwärtigen Rechtslage in Luxemburg unterliegen Anteilhaber weder (i) einer Steuer auf Kapitalerträge oder (ii) Veräußerungsgewinne noch – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes – (iii) einer Quellensteuer. Dies gilt jedoch nicht für Anteilhaber, die

- a) in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben bzw. eine Betriebsstätte unterhalten,
- b) nicht in Luxemburg ansässig sind, aber mehr als 10 % der Anteile der Gesellschaft halten (bis zum 31. Dezember 2007 25 % der gesamten Anteile der Gesellschaft für Anteile, die vor dem 1. Januar 2002 erworben wurden, es sein denn, die Beteiligung wurde zwischenzeitlich erhöht) und ihren Bestand komplett oder teilweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb veräußern, oder
- c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Verkauf ihrer Anteile ihren Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg, wo sie mindestens 15 Jahre ansässig waren, aufgegeben haben und die mehr als 10 % der gesamten Anteile der Gesellschaft halten (bis zum 31. Dezember 2007 25 % der gesamten Anteile der Gesellschaft für Anteile, die vor dem 1. Januar 2002 erworben wurden, es sei denn, der Bestand wurde zwischenzeitlich erhöht).

Im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Richtlinie über die Zinsbesteuerung 2003/48/EG, welche am 1. Juli 2005 in Kraft trat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Fällen eine Quellensteuer angewandt wird, falls eine Luxemburger Zahlstelle Ausschüttungen und Rückkäufe/Rücknahmen von Anteilen tätigt und der Empfänger bzw. der wirtschaftlich Berechtigte dieser Gelder eine natürliche Person ist, die in einem anderen EU-Staat bzw. einem der betroffenen abhängigen oder assoziierten Gebiete ansässig ist. Der Quellensteuersatz auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der jeweiligen Ausschüttungen und Rückkäufe/Rücknahmen beträgt 15 % bis zum 30. Juni 2008 einschließlich, 20 % ab dem 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 einschließlich und für die Zeit danach 35 %, außer es wird ausdrücklich beantragt, am Informationsaustausch-System der o. g. Richtlinie teilzunehmen, oder es wird eine Bescheinigung der Heimatbehörde zur Befreiung vorgelegt.

Anteilhabern wird geraten, sich selbst über die steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, der Rückgabe oder einer sonstigen Anteilsveräußerung sowie der Ertragserzielung (z. B. durch Ausschüttungen eines Teilfonds oder erfolgloser Thesaurierungen) im Rahmen

der Gesetze des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, Ansässigkeit, ihres Wohnsitzes, Sitzes oder der Anteilsverwahrung zu informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einzuholen.

Vergütungen und Kosten

I. Kosten bei Geschäften mit Anteilen eines Teilfonds

1. Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds
Anteile werden zum Ausgabepreis der jeweiligen Anteilklasse einschließlich eines ggf. zugehörigen, dem Informationsblatt eines Teilfonds zu entnehmenden Ausgabeaufschlags ausgegeben. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebsgesellschaften abgeführt. Ausgabeaufschläge werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet.

Bei Erwerb über Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen können in Italien neben einem Ausgabeaufschlag auch Transaktionsgebühren von bis zu EUR 75,- pro Transaktion anfallen. Werden Anteile über andere Stellen als die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Zahlstellen erworben, können zusätzliche Kosten anfallen.

2. Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds
Anteile werden grundsätzlich an jedem Bewertungstag zum Rücknahmepreis der jeweiligen Anteilklasse unter Berücksichtigung eines ggf. zugehörigen, dem Informationsblatt eines Teilfonds zu entnehmenden, Rücknahmeabschlags zurückgenommen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu erheben.

Der Rücknahmeabschlag wird an die Vertriebsgesellschaften abgeführt. Rücknahmeabschläge werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet.

Bei der Anteilsrückgabe über Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen können in Italien neben einem Rücknahmeabschlag auch Transaktionsgebühren von bis zu EUR 75,- pro Transaktion anfallen. Werden Anteile über andere Stellen als die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Zahlstellen zurückgegeben, können zusätzliche Kosten anfallen.

3. Umtausch von Anteilen eines Teilfonds

Ein Anteilinhaber kann die von ihm gehaltenen Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds gegen Zahlung einer Umtauschgebühr ganz oder teilweise in Anteile der entsprechenden Anteilklasse eines anderen Teilfonds umtauschen, sofern hierbei der für die neue Anteilklasse geltende Mindestanlagebetrag erreicht wird.

Die bei einem Umtausch anfallende Umtauschgebühr entspricht dem Ausgabeaufschlag der neu zu erwerbenden Anteilklasse bzw. dem Rücknahmeaufschlag der umzutauschenden Anteilklasse und wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet; die Höhe des jeweiligen Ausgabeaufschlags bzw. ist dem jeweiligen Informationsblatt des betroffenen Teilfonds zu entnehmen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben. Aus dem Umtausch resultierende Restbeträge unter EUR 10,00 oder der entsprechende Gegenwert in anderen Währungen werden den Anteilinhabern nicht ausbezahlt.

Beim Umtausch über Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen können in Italien neben einer Umtauschgebühr auch Transaktionsgebühren von bis zu EUR 75,- pro Transaktion anfallen. Werden Anteile über andere als die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Zahlstellen umgetauscht, können zusätzliche Kosten anfallen.

II. Laufende Kosten der Teilfonds

Nachfolgende Entgelte verschiedener Dienstleister werden aus dem Teilfondsvermögen gezahlt:

1. Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung und Zentralverwaltung eines Teilfonds (mit Ausnahme derjenigen Zentralverwaltungsaufgaben und sonstigen Aufgaben, die auf die Depotbank und/oder die Register- und Transferstelle übertragen sind) aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung („Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung“), soweit diese Vergütung nicht im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird. Die Höhe der aus dem Teilfondsvermögen erhobenen Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung eines Teilfonds ist dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds und dem Anhang V des vollständigen Verkaufsprospekts („Anhang V“) zu entnehmen.

Hinsichtlich der teilweise auf die Depotbank und die Register- und Transferstelle übertragenen Aufgaben der Zentralverwaltung und sonstigen Aufgaben (siehe insoweit die Darstellung unter „Depotbank, nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen, Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwertermittlung“ im vollständigen Verkaufsprospekt) steht der Depotbank und der Register- und Transferstelle eine separate Vergütung zu, die dem jeweiligen Teilfondsvermögen entnommen wird, wobei es hierdurch in keinem Fall zu einer Doppelbelastung von Gebühren kommen wird, da die in Anhang V und im jeweiligen Informationsblatt eines Teilfonds benannte Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung entsprechend niedriger kalkuliert sein wird. Vergütungen für von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzte Fondsmanager und Anlageberater werden jedoch von dieser aus ihrer Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung entrichtet.

Die Verwaltungs- und Zentralverwaltungsgebühr wird, soweit diese Vergütung nicht im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird, nachträglich monatlich gezahlt und anteilig auf das durchschnittliche tägliche Nettoteilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse eines Teilfonds berechnet. Die Höhe der für den jeweiligen Teilfonds erhobenen Verwaltungs- und Zentralverwaltungsgebühr ergibt sich aus den Informationsblättern der Teilfonds und Anhang V.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bei ausgewählten Teilfonds für deren Verwaltung dem Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Rechnung stellen, soweit diese Vergütung nicht im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird. Im Fall der Erhebung einer erfolgsbezogenen Vergütung wird in dem jeweiligen Informationsblatt des betroffenen Teilfonds hierauf hingewiesen. Eine solche erfolgsbezogene Vergütung beläuft sich anteilklassenbezogen auf ein Viertel des positiven Betrages, um den die Summe der Positionen

- a) Anlageergebnis des Teilfonds,
- b) Beträge, der je einer Anteilklasse zuzuordnenden Teilfondsvermögen belasteten täglichen Depotbank-, Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung,

- c) Betrag, der je einer Anteilklasse zuzuordnenden Teilfondsvermögen belasteten täglichen Vertriebsgebühr sowie,
- d) Beträge im laufenden Geschäftsjahr eventuell erfolgter Ausschüttungen

die Entwicklung eines zu bestimmenden Vergleichsindexes übertrifft. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu berechnen.

Der im Rahmen der Berechnung des Anlageergebnisses erforderlichen Bewertung eines Teilfonds werden solche Kurswerte zugrunde gelegt, die in möglichst engem zeitlichen Zusammenhang mit den Kursen stehen, die der Indexberechnung zugrunde liegen. Dadurch kann diese Bewertung eines Teilfonds von der Bewertung für Zwecke der Anteilwertermittlung am gleichen Tag abweichen. Je nach dem Zeitpunkt, der der Indexberechnung zugrunde liegt, kann eine Berücksichtigung der erfolgsbezogenen Vergütung im Anteilwert der betroffenen Anteilklasse erst zeitverzögert erfolgen. Die erfolgsbezogene Vergütung wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der jeweiligen Anteilklasse des betroffenen Teilfonds berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Teilfonds zugunsten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das nach obiger Maßgabe bereinigte anteilklassenbezogene Anlageergebnis des Teilfonds von dem jeweils bestimmten Vergleichsindex übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Betrag wird während des Geschäftsjahres fortgeschrieben, aber nicht in Folgejahren vorgetragen. Falls ein ausgewählter Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Indexes tritt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch im Fall einer negativen Anteilpreisentwicklung eine erfolgsbezogene Vergütung gezahlt werden kann, falls die Entwicklung des Anteilwerts des Teilfonds die Entwicklung des Vergleichsindexes übersteigt.

Aus der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung sowie der erfolgsbezogenen Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovi-

sionen an die Vertriebspartner abgeführt sowie in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht Rückvergütungen an Anleger gewährt werden.

2. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Verwaltung und Verwahrung der zu einem Teilfonds gehörenden Vermögenswerte sowie für die auf sie übertragenen Aufgaben der Zentralverwaltung und sonstigen Aufgaben eine Vergütung in Höhe von 0,50 % p. a., errechnet auf den jeweils am letzten Bewertungstag eines Monats ermittelten Inventarwert. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Gebühr zu erheben. Darüber hinaus erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,125 % jeder Wertpapiertransaktion, soweit dafür keine banküblichen Gebühren anfallen. Der Depotbank können weiterhin ihre Auslagen erstattet werden. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Bearbeitungsgebühr zu erheben.

3. Register- und Transferstellenvergütung

Für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Verwaltung des Anteilscheinregisters sowie die hiermit verbundenen unterstützenden Tätigkeiten erhält die Register- und Transferstelle eine marktübliche Vergütung. Diese Vergütung wird unter anderem anhand der Anzahl der Anteilinhaber sowie der im Anteilscheinregister erfolgten Anzahl an Transaktionen berechnet.

4. Vertriebsgebühr

Es kann eine Vertriebsgebühr an die Verwaltungsgesellschaft zur Weiterleitung an die Vertriebsgesellschaften zu zahlen sein. Eine solche Vertriebsgebühr wird nachträglich monatlich gezahlt und anteilig auf den durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds berechnet. Einer Vertriebsgesellschaft können weiterhin ihre Auslagen erstattet werden. Ob und in welcher Höhe eine Vertriebsgebühr anfällt, ist dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

5. Weitergehende Aufwendungen zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen:

Die Gesellschaft zahlt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zudem sämtliche von dem Teilfonds weitergehend zu tragenden Kosten; diese – separat neben den vorgenannten Kostenpositionen anfallenden Kosten – umfassen, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein:

- Gründungskosten,
 - Vergütungen/Gebühren und Auslagen von Abschlussprüfern, der Korrespondenzbanken der Depotbank, der Zahl- und Informationsstellen, der ständigen Repräsentanten an Orten, an denen die Gesellschaft registriert ist, sowie sonstigen von der Gesellschaft beauftragten Stellvertretern, einschließlich Vermittlern von Wertpapierleihen,
 - Vergütungen und Aufwandsentschädigungen der Verwaltungsratsmitglieder (falls vorhanden), deren Versicherungen, angemessene Reisekosten und Barauslagen für Verwaltungsratssitzungen,
 - Gebühren und Auslagen für Rechtsberatung und Prüfungen einschließlich der Bescheinigungskosten steuerlicher Daten für in- und ausländische Steuerzwecke, Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigter erscheinender, der Gesellschaft, einem Teilfonds bzw. einer Anteilklasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf die Gesellschaft, einen Teilfonds bzw. eine Anteilklasse bezogener Forderungen,
 - Gebühren und Kosten zur Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung der Teilfonds bei Aufsichtsbehörden und Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern,
 - einen angemessenen Anteil an den Werbekosten und anderen Kosten, die in Zusammenhang mit dem Angebot und Vertrieb von Anteilen anfallen,
 - Offenlegungs- und Veröffentlichungskosten, einschließlich Erstellungs- (inklusive Übersetzungs-), Druck-, Werbe- und Versandkosten für vollständige und vereinfachte Verkaufsprospekte, erläuternde Mitteilungen, periodische Berichte und Registrierungsvermerke sowie die Kosten anderweitiger Berichte an Anteilinhaber,
 - Kosten für die Beurteilung des Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen,
 - Kosten für die Ermittlung der Risiko- und Performancekennzahlen sowie der Berechnung einer erfolgsbezogenen Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft durch beauftragte Dritte,
 - Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögensgegenstände investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner auftreten zu können,
 - Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren,
 - Kosten und Auslagen der Gesellschaft sowie von ihr beauftragter Dritter im Zusammenhang mit dem Erwerb, Nutzen und der Aufrechterhaltung dem Fondsmanagement dienender eigener oder fremder EDV-Systeme,
 - Kosten und Auslagen der Gesellschaft, der Depotbank sowie von diesen beauftragte Dritte im Zusammenhang mit der Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen,
 - Kosten im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung über Hauptversammlungen von Unternehmen oder über sonstige Versammlungen der Inhaber von Vermögensgegenständen sowie Kosten im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme oder der beauftragter Dritter an solchen Versammlungen,
 - sämtliche Steuern, Gebühren, öffentliche und ähnliche Abgaben sowie sämtliche anderen Betriebsausgaben, einschließlich Kauf- und Verkaufskosten von Vermögenswerten (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen),
 - Kosten der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen,
 - Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Porti, Telefon-, Telefax- und Telexgebühren.
- Die Gesellschaft kann den Verwaltungsaufwand und sonstigen regelmäßigen oder wiederkehrenden Aufwand abgrenzen und den so geschätzten Betrag auf ein Jahr oder über andere Zeiträume verteilen.
- Die Kosten und Auslagen in Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der Erstaussgabe von Anteilen, einschließlich der Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung der vollständigen und vereinfachten Verkaufsprospekte, aller

Rechts- und Druckkosten, verschiedener Einführungsaufwendungen (einschließlich Werbekosten) und Vorlaufkosten werden pro Teilfonds auf höchstens 15.000,- EUR geschätzt. Nach Gründung der Gesellschaft werden sie über höchstens fünf Jahre in solchen Beträgen, wie sie der Verwaltungsrat für das jeweilige Jahr und für den jeweiligen Teilfonds für angemessen hält, abgeschrieben.

Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung eines neuen Teilfonds werden über höchstens fünf Jahre zu einem jährlichen Betrag abgeschrieben, wie ihn der Verwaltungsrat für angemessen hält. Der neu aufgelegte Teilfonds wird nicht anteilig an den zum Zeitpunkt der Auflegung dieses Teilfonds noch nicht abgeschriebenen Gründungskosten der Gesellschaft und an dem Aufwand für die Erstaussage von Anteilen beteiligt.

Die Gesellschaft kann gemäß Art. 20 der Satzung vertretbare Auslagen, die einem Mitglied des Verwaltungsrats, einem leitenden Angestellten oder dessen Erben, Testamentsvollstreckern oder Nachlassverwaltern im Zusammenhang mit einer Klage, mit gerichtlichen Maßnahmen oder im Rahmen eines Verfahrens entstanden sind, an dem er aufgrund seiner Stellung als Verwaltungsratsmitglied, als leitender Angestellter der Gesellschaft oder, auf seinen Auftrag hin, auch einer anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft als Aktionär beteiligt ist oder bei der die Gesellschaft Gläubiger ist und von der er keine Kostenerstattung erhält, erstatten, außer in den Fällen, in denen er aufgrund solcher Klagen, gerichtlichen Schritte oder Verfahren wegen grob fahrlässigen oder Fehlverhalten rechtskräftig verurteilt wurde; im Falle eines Ver-

gleichs erfolgt eine Kostenerstattung nur im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die von dem Vergleich abgedeckt werden und sofern der Rechtsberater der Gesellschaft bescheinigt, dass die zu entschädigende Person keine Pflichtverletzung begangen hat. Das vorgenannte Recht auf Kostenerstattung schließt andere Ansprüche nicht aus.

III. Zielfondsverwaltungsvergütung bei von Teilfonds gehaltenen Zielfonds

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder durch Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen. Im Fall des vorhergehenden Satzes wird die Gesellschaft zudem ihre Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung für den auf Anteile an solchen verbundenen OGAW oder OGA entfallenden Teil jeweils um die von den erworbenen OGAW oder OGA tatsächlich berechnete fixe Verwaltungsvergütung – gegebenenfalls bis zur gesamten Höhe der auf Anteilklassenebene eines Teilfonds insoweit anfallenden Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung – kürzen, soweit nicht hinsichtlich solcher verbundenen OGAW oder OGA eine Rückvergütung der von diesen tatsächlich berechneten fixen Verwaltungsvergütung zugunsten des jeweiligen Teilfonds erfolgt. Das Informationsblatt eines Teilfonds kann direkt oder indirekt auf den jeweiligen

Teilfonds zutreffende andere Bestimmungen enthalten.

Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungsvergütung von erworbenen Zielfondsanteilen wird 2,50 % p. a. nicht übersteigen.

IV. Total Expense Ratio

Zusätzlich zum vereinfachten Verkaufsprospekt werden im Jahresbericht die bei der Verwaltung der Gesellschaft innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zulasten des jeweiligen Teilfonds (bzw. der jeweiligen Anteilklasse) angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Teilfondsvolumens (bzw. des durchschnittlichen Volumens der jeweiligen Anteilklasse) ausgewiesen („total expense ratio“ – TER). Berücksichtigt werden neben der Verwaltungs-, Zentralverwaltungs-, Depotbankvergütung sowie der Taxe d'Abonnement alle übrigen Kosten (inklusive etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen) mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten. Ein Aufwandsausgleich für die angefallenen Kosten wird nicht bei der Berechnung berücksichtigt. Legt ein Teilfonds mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in anderen OGAW oder OGA an, die eine TER veröffentlichen, wird für den Teilfonds eine synthetische TER ermittelt; veröffentlichen diese OGAW oder OGA allerdings keine eigene TER, ist insoweit die Berechnung einer synthetischen TER des Teilfonds nicht möglich. Legt ein Teilfonds nicht mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in anderen OGAW oder OGA an, werden Kosten, die eventuell auf Ebene dieser OGAW oder OGA anfallen, nicht berücksichtigt. Die Berechnungsweise der TER erfolgt gemäß Rundschreiben 03/122 der luxemburgischen Aufsichtsbehörde.

TER der eröffneten Anteilklassen der Gesellschaft im Geschäftsjahr 20. Februar 2007 (Tag der Auflage) bis 30. Juni 2008:

Name des Teilfonds	Anteilklasse	TER in % p. a.	erfolgsbezogene Vergütung in % p. a.	TER in % p. a.
Allianz RCM Global DemographicTends	A (EUR)	2,81	0,00	2,81
Allianz RCM Global InnovationTrends	A (EUR)	2,82	0,00	2,82

Informationen zum Vertrieb

Häufigkeit, Ort bzw. Art und Weise der Veröffentlichung bzw. Zurverfügungstellung der Anteile

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse wird – an jedem Bewertungstag bzw. zu jedem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstags – in der Basiswährung des Teilfonds berechnet und, sofern an einem Teilfonds Anteilklassen mit anderen Referenzwährungen ausgegeben wurden, in der Währung, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet, ausgedrückt, es sei denn, es erfolgt eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilklasse sowie Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise pro Anteil jeder Anteilklasse der einzelnen Teilfonds können während der Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft und bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen sowie den Vertriebsgesellschaften angefragt werden.

Die Anteile jeder Anteilklasse werden, sofern erforderlich, für jeden Teilfonds in einer oder in mehreren Zeitungen der Länder veröffentlicht, in denen die Anteile vertrieben werden. Sie sind ggf. zusätzlich im Internet, über Bloomberg, Reuters und andere Medien – entsprechend den Angaben in den Informationsblättern – erhältlich. Für Fehler oder Unterlassungen in den Preisveröffentlichungen haften weder die Gesellschaft, ihre Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen noch die Verwaltungsgesellschaft.

Ausgabe von Anteilen

Anteile sind über die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsgesellschaften und die Zahlstellen der Gesellschaft erhältlich.

Anteilkaufaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei der Gesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Kaufauftragserteilung noch unbekanntem – an diesem Bewertungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Kaufauftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem – Ausgabepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Der Stichtag sowie die Uhrzeit, zu denen ein Kaufauftrag bei der Gesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein muss, kann für einzelne Teilfonds abweichend vom Vorgenannten festgelegt werden. Eine solch abweichende Regelung ist dann dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen, wobei Abrechnungsstichtag spätestens der zweite auf den Eingang des Auftrags bei der Gesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle folgende Bewertungstag sein darf und der Auftrag immer zu einem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekanntem Ausgabepreis abgerechnet werden muss.

Wenn Anteilinhaber die Anteile über bestimmte Vertriebsgesellschaften zeichnen, können diese ein Konto im eigenen Namen eröffnen und die Anteile ausschließlich im eigenen Namen oder im Namen eines von diesen benannten Bevollmächtigten registrieren lassen. Dementsprechend müssen auch in der Folgezeit alle Kauf-, Umtausch- und Rücknahmeanträge oder sonstigen Anweisungen über diese Vertriebsgesellschaften erfolgen.

Der Kaufpreis der Anteile ist derzeit

- bei Anteilklassen mit den Referenzwährungen PLN, CZK, SKK und HUF regelmäßig innerhalb von drei Geschäftstagen,
- bei allen übrigen Anteilklassen regelmäßig innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ermittlung des Zeichnungspreises in der Zeichnungswährung der jeweiligen Anteilklasse auf die von der Gesellschaft angegebenen Bankkonten vorzunehmen. Eventuell anfallende Bankgebühren gehen zulasten der Anteilinhaber. Alle anderen Zahlungsmodalitäten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Gehen Zeichnungsbeträge nicht unmittelbar ein oder kann über sie nicht frei verfügt werden, wird die Abwicklung der Zeichnung so lange zurückgestellt, bis die Zeichnungsbeträge frei verfügbar gehen, sofern mit der Gesellschaft oder ihren ordnungsgemäß ermächtigten Vertretern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Unverzüglich, frühestens aber innerhalb eines Geschäftstages nach dem entsprechenden Bewertungstag wird eine Ausführungsanzeige an die Anteilinhaber (bzw. die Vertriebsgesellschaft) versandt.

Abhängig von den Vertriebsgesellschaften oder Zahlstellen, die der Anteilinhaber zur Zeichnung seiner Anteile gewählt hat, kann das Zeichnungsverfahren unterschiedlich sein. Der Erhalt eines Anteilkaufauftrags durch die Gesellschaft kann sich daher verzögern. Anleger sollten sich von ihrer Vertriebsgesellschaft beraten lassen, bevor sie entsprechende Kaufaufträge erteilen.

Die Gesellschaft kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Luxemburger Rechts, die insbesondere ein Bewertungsgutachten durch einen unabhängigen Abschlussprüfer („réviseur d’entreprises agréé“) zwingend vorsehen, Anteile gegen Lieferung von Vermögenswerten unter der Bedingung ausgeben, dass diese Vermögenswerte dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds entsprechen. Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der Sacheinbringung von Vermögenswerten trägt der entsprechende Anleger.

Die Gesellschaft behält sich vor, Anteilkaufaufträge ganz (z. B. bei Verdacht des Vorliegens eines auf Market Timing basierenden Zeichnungsauftrags) oder teilweise zurückzuweisen. In diesem Fall werden bereits gezahlte Zeichnungsbeträge oder der verbliebene Saldo normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ablehnung zurückerstattet, vorausgesetzt, dass die Anlagebeträge bereits eingegangen waren. Der Erwerb von Anteilen zum Zwecke des Betriebens von Market Timing oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig; die Gesellschaft behält sich explizit das Recht vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen Anleger vor Market Timing oder ähnlichen Praktiken zu schützen.

Die Gesellschaft hat außerdem auch das Recht, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe von Anteilen an einem, mehreren oder allen Teilfonds oder von Anteilen einer, mehrerer oder aller Anteilklassen auszusetzen.

In der Zeit, in der die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nach Maßgabe des Artikels 12 der Satzung von der Gesellschaft ausgesetzt wird, werden in keiner Klasse des Teilfonds Anteile ausgegeben. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter „Vorübergehende Aussetzung der